

Stadt Schneverdingen
Schulstraße 3
29640 Schneverdingen

Fachbereich:
Fachgruppe:
Gebäude:

Name:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet:

Landkreis Heidekreis

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
06.01.2025

Mein Zeichen, meine Nachricht vom:
01.715 / 06 – 2

Datum:
18.02.2025

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schneverdingen für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 120 Abs. 2 NKomVG ergehen auf Ihren Antrag vom 06.01.2025 folgende Entscheidungen:

1. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung auf 9.716.600 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung wird in Höhe des genehmigungspflichtigen Betrages von 7.391.900 Euro genehmigt.

Begründung zu 1.:

In § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schneverdingen wird der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 9.716.600 € festgesetzt.

Gemäß § 120 Abs. 2 S. 1 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Gemäß § 120 Abs. 2 S. 2 NKomVG soll die Genehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft (§§ 110, 111 NKomVG) erteilt oder versagt werden. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Es sind keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft erkennbar.

Eine Genehmigung der Kreditaufnahme ist nach S. 3 zu versagen, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet ist.

Sprechzeiten allgemein:
Montag - Freitag 8 - 12 Uhr
Dienstag u. Donnerstag 14 - 16 Uhr
oder nach Vereinbarung
Ausländerbehörde:
Montag – Donnerstag 8 - 12 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Fallingb.ostel
IBAN DE86 2515 2375 0002 0000 24
BIC NOLA DE 21 WAL

Kreissparkasse Soltau
IBAN DE86 2585 1660 0000 1238 44
BIC NOLA DE 21 SOL

Gemäß § 23 KomHKVO wird die dauernde Leistungsfähigkeit in der Regel anzunehmen sein, wenn

1. der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht ist,
2. die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist,
3. Verbindlichkeiten aus Verlustübernahmen für Einrichtungen und Eigenbetriebe sowie für kommunale Anstalten und Eigen- sowie Beteiligungsgesellschaften entweder im Haushalt oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung oder aus den Rücklagen gedeckt werden können,
4. die Einlösbarkeit von Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und die Deckung von Fehlbeträgen, soweit sie nicht bereits im Haushalt oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung veranschlagt sind, als nicht von vornherein unrealistisch anzusehen ist und
5. in der Bilanz eine positive Nettoposition ausgewiesen ist und voraussichtlich ausgewiesen bleibt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Schneverdingen ist gegeben. Eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit ist derzeit nicht ersichtlich.

Die maximal zulässige Kreditaufnahme ergibt sich grundsätzlich aus der Differenz der Aus- und Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit.

Auszahlungen Investitionstätigkeit	17.243.400 €
./. Einzahlungen Investitionstätigkeit	7.526.800 €
./. Erwerb von Finanzvermögensant.(Zuführung Versorgungsrücklage Zeile 28)	0 €
./. ggf. Überschuss lfd. Verw.Tätigk. (nach Abzug d. Tilgung, Liq.kredit)	<u>0 €</u>

Höchstbetrag der maximal zulässigen Kreditaufnahme **9.716.600 €**

Mit der geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 9.716.600 € geht eine Neuverschuldung der Stadt Schneverdingen in Höhe von 9.400.800 € einher.

Die investive Verschuldung beläuft sich zum 01.01.2025 auf 4.059.194,51 €, was einer Pro Kopf Verschuldung von 210,72 € entspricht. Der Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse liegt bei 997,83 €. Im Vergleich zum Vorjahr ist die investive Verschuldung leicht zurück gegangen.

Eine Versagung der Kreditaufnahme kommt nicht in Betracht. Wie bereits festgestellt, sind die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Schneverdingen sowie eine geordnete Haushaltswirtschaft gegeben.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 9.716.600 € ist zu erteilen.

Begründung zu 2.:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.830.000 € festgesetzt.

Nach § 119 Abs. 4 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Gemäß der Übersicht der aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHKVO verteilt sich der Gesamtbetrag in Höhe von 8.830.000 € auf die Jahre 2026 (7.730.000 €) und 2027 (1.100.000 €). Da laut mittelfristiger Finanzplanung in diesen Jahren Kreditaufnahmen in Höhe von 6.291.900 € (2026) und 4.248.200 € (2027) vorgesehen sind, ist die Festsetzung in Höhe von 7.391.900 € gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG genehmigungspflichtig.

Bei der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich de facto um eine vorgezogene Kreditgenehmigung.

Wie bereits festgestellt, sind die dauernde Leistungsfähigkeit sowie eine geordnete Haushaltswirtschaft gegeben. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist in Höhe des genehmigungspflichtigen Betrages zu erteilen.

Anmerkungen und Hinweise:

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbetrag in Höhe von 2.876.100 € aus. Durch die bestehende Überschusrücklage kann die Verpflichtung des Haushaltsausgleichs nach § 110 Abs. 4 NKomVG jedoch erfüllt werden, § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG.

Im Finanzhaushalt wird mit einem Zahlungsmittelverlust von 2.775.100 € gerechnet. Zum 01.01.2025 werden keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen.

Gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.762.100 €
davon 1/6	7.293.683 € = genehmigungsfrei

Sie haben in § 4 ihrer Haushaltssatzung 7.293.600 € festgesetzt; mithin ist die Festsetzung genehmigungsfrei.

Der Stellenplan 2025 weist eine zusätzliche, nach E 11 bewertete Stelle aus. Die Stellenbewertung wurde mir erneut nicht vorgelegt. Zur Notwendigkeit der Vorlage verweise ich auf die Ausführungen in meiner Verfügung zum Haushalt 2024 vom 27.02.2024 sowie mein Schreiben aus Mai 2020.

Die Stellenbewertung bitte ich meiner Kommunalaufsichtsbehörde zeitnah zur Prüfung vorzulegen. Ich weise vorsorglich darauf hin, den Stellenplan in diesem Punkt bis zum Abschluss der Prüfung nicht umzusetzen und keine Einstellung oder Höhergruppierung vorzunehmen.

Ansonsten gibt der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 keinen Anlass für Anmerkungen oder Beanstandungen.

Den Auszug aus der Ratssitzung vom 05.12.2024 sowie den Beteiligungsbericht reichen Sie bitte nach.

Die Haushaltssatzung kann entsprechend der Vorgaben in Ihrer Hauptsatzung sowie der des § 112 Abs. 3 NKomVG verkündet und in Kraft gesetzt werden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Wege über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erheben.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Mit freundlichem Gruß

